

aus nur die Generalreparaturmaßnahmen finanzieren, die auf Grund des Vordruckes 0752 vom Planträger ausdrücklich bestätigt sind.

(4) Für die Verwendung der am 31. Dezember 1955 aus Zuführungen von Amortisationsteilen für Nebenanlagen vorhandenen Guthaben gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise sind berechtigt, die von den Betrieben nicht benötigten Mittel aus Abschreibungen für Nebenanlagen auf besonderen bei der Deutschen Investitionsbank zu führenden Umverteilungskonten der Hauptverwaltungen, der Räte der Bezirke bzw. der Kreise zusammenzuziehen und für Generalreparaturmaßnahmen an Nebenanlagen in ihrem Planträgerbereich zu verwenden.

### III.

#### Schlußbestimmung

##### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1955

**Ministerium der Finanzen Deutsche Investitionsbank**  
 I. V.: M. Schmidt                      Ulbricht                      Laue  
 Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die Finanzierung von Investitionen im I. Quartal 1956.

Vom 23. Dezember 1955

Zur Sicherung des Plananlaufs 1956 wird angeordnet:

#### I.

##### Bauleistungen

##### § 1

##### Preisbasis

Grundsätzlich gelten für alle im Rahmen des Investitionsplanes nach dem 1. Januar 1956 durchgeführten Bauhauptleistungen, für welche Festpreise bestehen, diese Festpreise.

##### § 2

##### Überhangsbauten

(1) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der alten Dokumentation bis zur Höhe der mit dem Umrechnungsfaktor multiplizierten Überhangsbausumme.

(2) Die Deutsche Investitionsbank gibt die Konten jeweils nur bis zur Höhe der sich nach Anwendung der Umrechnungsfaktoren ergebenden geringeren Vertragssumme frei.

Die Deutsche Investitionsbank ist vor der Kontenfreigabe zur Kontrolle der von den Investitionsträgern aufgegebenen umgerechneten Bausummen verpflichtet.

(3) Nach gemeinsamer Feststellung des Baubetriebes mit dem Investträger des aus dem alten Verträge per 31. Dezember 1955 verbleibenden Überhangs ist vom Investträger die Überhangssumme unterteilt nach den Baufachgruppen mit dem jeweiligen Umrechnungsfaktor zu multiplizieren. Die sich hieraus ergebende Summe bildet die Grundlage für die von den Planträgern bis zum 1. März 1956 auszustellenden endgültigen Überhangsaufgaben und gilt gleichzeitig als neue Vertragssumme für den Baubetrieb.

(4) Die rechtlichen Folgen zwischen den Vertragspartnern aus der Nichterfüllung des Vertrages bleiben von dieser Regelung unberührt.

##### § 3

#### Fortführungsbauten und neu zu beginnende Vorhaben

(1) Sofern Bauleistungsverträge 1956 auf Preisbasis 1955 abgeschlossen und die Kostenpläne am 1. Januar 1956 noch nicht nach Festpreisen umgerechnet sind, ist wie bei Überhangsbauten entsprechend zu verfahren.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung ist das Vorliegen eines bestätigten Investitionsplanes. Die sich durch die Anwendung der Festpreise für Bauhauptleistungen ergebenden Differenzen sind vom Planträger durch Planänderungen bis spätestens 31. März 1956 zu bereinigen, d. h. bis zum vorgenannten Termin sind der Deutschen Investitionsbank die auf Festpreise umgestellten Kostenpläne und die neuen Planaufgaben vorzulegen.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt der Planänderungen auf Grund der umgestellten Kostenpläne sind die Abrechnungen seitens der volkseigenen Baubetriebe auf der Grundlage der alten Kostenpläne vorzunehmen.

Die sich ergebenden Bausummen sind untergliedert nach den Baufachgruppen mit den Umrechnungsfaktoren zu multiplizieren und sichtbar in den Rechnungen auszuweisen.

(4) Die nach dieser Abrechnungsart erfolgten Zahlungen sind als Abschlagszahlungen zu werten.

##### § 4

#### Neuabschluss von Bauleistungsverträgen

(1) Bauleistungsverträge sind abzuschließen, wenn das bestätigte Projekt vorliegt, jedoch der Kostenplan auf Grund der verspäteten Bekanntmachung der Festpreise noch nicht vorhanden ist. Der Investitionsträger hat in diesem Falle mit dem Baubetrieb einen Zwischenvertrag abzuschließen, der die mengenmäßige Leistung zum Inhalt hat.

(2) Der Baubetrieb gibt vorläufige Abrechnungen für seine Leistungen, denen die Festpreise zugrunde zu legen sind.

(3) Die endgültige Vertragssumme ist mit dem nach Festpreisen ermittelten Kostenplan bis zum 31. März 1956 der Deutschen Investitionsbank vom Investitionsträger vorzulegen. Die sich durch die erteilten Zwischenrechnungen der Baubetriebe ergebenden Differenzen sind bis zum 15. April 1956 durch Planänderungen zu bereinigen.

(4) Zur Erleichterung des Abschlusses von Bauverträgen ist die Deutsche Investitionsbank ermächtigt, bei Fehlen eines ordnungsgemäßen Vertrages, aber bei Vorliegen eines bestätigten Projektes, bis 29. Februar 1956 Bauleistungen zu finanzieren. Die Baubetriebe und die Investitionsträger sind in solchen Fällen zu verpflichten, die Bauleistungsverträge

a) bei Projekten bis zu 1 Million DM  
 innerhalb von drei Wochen,

b) bei Projekten bis zu 3 Millionen DM  
 innerhalb von sechs Wochen,

c) bei Projekten über 3 Millionen DM  
 innerhalb von acht Wochen

abzuschließen.